

Das vermeintlich einfache Geschäft mit der kurzfristigen Untervermietung eines Zimmers oder gar der ganzen Wohnung an Touristen oder Geschäftsreisende wird immer beliebter. Natürlich müssen auch Privatpersonen die Einnahmen aus einer solchen kurzfristigen Vermietung ordnungsgemäß versteuern. Und die Finanzämter schauen immer genauer hin. Bleiben Sie daher von Anfang an auf der rechtlich sicheren Seite – Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei!

Lesen Sie mehr auf S. 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Kurzfristige Untervermietung
Florierendes Geschäft mit Haken

Steuernachforderungen
Richter über Zinssatz uneinig
Seite 2

Eigenanteil für Dienstwagen
Steuervorteile richtig nutzen
Seite 3

Haushaltsgrenzen fließen
Straßenreinigung ist begünstigt

Sparen für den Ruhestand
Wertguthaben ohne Lohnsteuer
Seite 4

Freigrenze für Sachbezüge
Zu viele Tankkarten auf einmal
Spekulationsfrist bei Verkauf
Arbeitszimmer bleibt außen vor
Seite 5

Betriebsprüfung zu umfassend
Finanzamt darf nicht alles sehen
Seite 6

Außergewöhnliche Belastungen
Handauflegen ohne Steuervorteil
Seite 7

Mehr Netto vom Brutto
Familien sollen entlastet werden

Steuerkalender / Impressum
Seite 8

STAAT WILL EIGENTUMSBILDUNG UND MIETWOHNUNGSBAU FÖRDERN

Baukindergeld kommt rückwirkend

Die vielerorts stark gestiegenen Preise für Wohneigentum erschweren gerade Familien oft den Weg in die eigenen vier Wände. Abhilfe schaffen soll nun das Baukindergeld. Nach längerem Hin und Her hat sich die große Koalition schließlich auf einen Kompromiss hierzu verständigen können. Ganz wesentlich: Die Förderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2018 gelten.

Das Wichtigste zum Baukindergeld hier noch einmal kurz zusammengefasst:

- ➔ Das Baukindergeld ist an eine Einkommensgrenze gekoppelt. Diese ist aber recht großzügig ausgelegt und liegt bei 75.000 Euro zu versteuerndem Einkommen plus 15.000 Euro pro Kind.
- ➔ Der Zuschuss beträgt 12.000 Euro pro Kind, der verteilt auf zehn Jahre ausbezahlt wird.
- ➔ Beantragt werden kann das Baukindergeld nur von 2018 bis 2020.
- ➔ Anders als zwischenzeitlich diskutiert, wird es *keine* Flächenbegrenzung auf 120 Quadratmeter geben.

Beantragt werden muss das Baukindergeld bei der staatlichen Förderbank KfW. Das ist aber nach derzeitigem Stand noch nicht möglich, da die Rahmenbedingungen



Foto: Kzenon/fotolia

noch nicht final festgelegt sind. Die KfW steht dazu im Austausch mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Sonder-AfA für den Neubau von Mietwohnungen

Außerdem soll der Wohnungsbau angekurbelt werden, auch um den angespannten Mietwohnungsmarkt in vielen Städten zu entspannen. Dazu plant die Bundesregierung neue steuerliche Anreize für den freifinanzierten Neubau von günstigen Mietwohnungen. Es soll bis zum 1. September eine bis Ende 2021 befristete steuerliche Sonderabschreibung eingeführt werden. Zusätzlich zur linearen Abschrei-

bung von zwei Prozent pro Jahr kommen über einen Zeitraum von knapp dreieinhalb Jahren fünf weitere Prozentpunkte jährlich. 2016 war ein vergleichbares Vorhaben noch gescheitert.

Sowohl über das Baukindergeld als auch über die Sonder-AfA muss der Bundestag noch nach der Sommerpause abstimmen. ■

STEURO-Tipp

Rund um den Wohnungsbau oder -kauf gilt es, eine Vielzahl steuerlicher Aspekte im Auge zu behalten. Ihr Steuerberater kennt sich diesbezüglich mit allen Feinheiten bestens aus. Beziehen Sie ihn also am besten von Anfang an mit ein.

KURZFRISTIGE UNTERVERMIETUNG ÜBERS INTERNET RUFT DAS FINANZAMT AUF DEN PLAN

Florierendes Geschäft mit Steuerhaken

Das vermeintlich einfache Geschäft mit der kurzfristigen Untervermietung eines Zimmers oder gar der ganzen Wohnung an Touristen oder Geschäftsreisende wird immer beliebter. Das bemerken auch die Finanzämter. Wir klären über die wichtigsten steuerlichen Haken für Privatleute auf.

Gerade in beliebten Städten verdienen sich auch immer mehr Privatleute mit der zeitweisen Untervermietung eines Zimmers oder gar ihrer ganzen Wohnung an Geschäftsreisende und Touristen etwas Geld nebenher. Recht einfach möglich machen das Internetportale wie etwa Airbnb, Wimdu oder 9flats.com.

Die Einnahmen müssen versteuert werden

Klar ist, dass die Einkünfte aus dieser Vermietung versteuert werden müssen. Doch welche Steuer gilt? Zur Beantwortung dieser Frage kommt es auf die Form der Vermietung an.

Eine gewerbliche Form der Vermietung dürfte bei Privatpersonen in aller Regel wohl ausgeschlossen werden können. Diese würde nur vorliegen, wenn

⇨ der Vermieter neben der eigentlichen Vermietung noch gewichtige und unübliche Sonderleistungen (etwa ein Frühstücksangebot oder die tägliche Zimmerreinigung) erbringt oder



Foto: wbtly/fotolia.de

⇨ die Vermietungstätigkeit eine unternehmerische Organisation erfordert, die mit gewerblichen Beherbergungsbetrieben (z.B. Hotels) vergleichbar ist.

Dann würde theoretisch Gewerbesteuer fällig – in der Praxis dagegen aber in vielen Fällen wohl nicht. Denn für natürliche Personen oder Personengesellschaften

gilt ein gewerbsteuerlicher Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG). Dieser Betrag dürfte bei dieser Form der Untervermietung nur selten erreicht werden.

Doch in der Regel handelt es sich ohnehin eher um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nach § 21 EStG). Diese müssen bei der Einkommensteuer angege-

ben werden. Und hier droht schnell Ärger mit dem Finanzamt. Denn die Bagatellgrenze für Einnahmen aus der vorübergehenden (Unter-) Vermietung von selbst genutzten Immobilien liegt bei 520 Euro pro Jahr. Ein Betrag, der gerade in sehr begehrten Großstädten recht schnell erreicht werden dürfte. Und der keinen Freibetrag darstellt: Liegen die Einnahmen darüber, gilt die Steuer vom ersten Euro an!

Werbungskosten bei der Untervermietung

Übrigens: Auch bei der privaten Untervermietung eines Zimmers können Werbungskosten geltend gemacht werden. Dazu zählen etwa die Kosten für die Vermietungsplattform oder die Anschaffungskosten für Möbel, die in einem ausschließlich (!) für die Vermietung vorgesehenen Zimmer stehen. Aber Vorsicht: Diese Möbel dürfen nicht mehr als 800 Euro kosten. Dann können sie nämlich als geringwertige Wirtschaftsgüter betrachtet werden und die Anschaffungskosten dürfen sofort abgezogen werden. 

GESETZGEBER WILL ZINSEN AUF STEUERNACHFORDERUNGEN VORERST UNVERÄNDERT LASSEN

Oberste Finanzrichter beim Zinssatz uneins

Wenn Steuern nachgezahlt werden müssen (oder auch erstattet werden), wird auf den jeweiligen Betrag ein Zinssatz von 6% im Jahr fällig. Angesichts des aktuellen Dauer-Niedrigzinsumfelds ist das recht viel. Genau deshalb zweifelt nun auch der IX. Senat des Bundesfinanzhofs an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 (BFH, Beschluss vom 25. April 2018, Az. IX B 21/18; *zum Verfahren siehe auch STEURO 1/2018*).

Ein wenig erstaunt dieser Beschluss, da die Richterkollegen im III. Senat des BFH nur

wenige Monate vor dieser Entscheidung zu dem Schluss kamen, dass die Höhe der Nachforderungszinsen (§ 233a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) zumindest für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot verstößt (BFH, Urteil vom 9. November 2017, Az. III R 10/16; s. *STEURO 3/2018*).

Jedenfalls hat der IX. Senat nun in einem so genannten summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt (s. *STEURO-Tipp*). Denn für die Höhe des (seit 1961

unveränderten!) Zinssatzes fehle es an einer Begründung. Der Sinn und Zweck der Verzinsungspflicht bestehe darin, den Nutzungsvorteil wenigstens zum Teil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erhalte, dass er während der Dauer der Nichtentrichtung über eine Geldsumme verfügen könne. Dieses Ziel sei wegen des strukturellen Niedrigzinsniveaus im typischen Fall für den Streitzeitraum nicht erreichbar und keine Rechtfertigung für die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe.

Von staatlicher Seite erfolgten gemischte Reaktionen auf diese Entscheidung. Die 

STEURO-Tipp

Das Geschäft mit der Untervermietung boomt vor allem (aber nicht nur) in Großstädten. Das bleibt natürlich auch dem Fiskus nicht verborgen – ebenso wenig wie der vermutlich recht hohe Anteil von Untervermietern, die ihre Einnahmen nicht ordnungsgemäß versteuern. Entsprechend dürften die Finanzämter diese Form der „Schwarzvermietung“ künftig wesentlich stärker in den Fokus nehmen. Darauf deutet auch ein Auskunftersuchen der deutschen Finanzbehörden beim Europa-Sitz von Airbnb in Irland hin, über das die Wirtschaftswoche berichtete. Bei allen Fragen rund um die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist der Steuerberater der richtige Ansprechpartner. Er berät auch vertrauensvoll zu einer für die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit möglicherweise notwendigen Selbstanzeige.

➡ Ansonsten müssten sie über die gesamte (so genannte betriebsgewöhnliche) Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Natürlich ergibt sich durch die enge räumliche Verflechtung von selbst genutzten und vermieteten Räumen oft ein Abgrenzungsproblem. So können z.B. auch die selbst gezahlte Miete und die Nebenkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

Folgendes Rechenbeispiel

verdeutlicht, wie das funktioniert:

Max Mustermann bewohnt eine 100 Quadratmeter große Mietwohnung allein. Er vermietet darin ein 20 Quadratmeter großes Zimmer ganzjährig an Touristen und Geschäftsreisende. Die Untermieter dürfen natürlich auch den Flur, die Küche und das Bad (Flächen von insgesamt noch einmal 26 Quadratmeter) mitbenutzen.

Daraus ergibt sich folgender Vermietungsanteil:

➡ vermietetes Zimmer (Wohnflächenanteil von 20 zu 100 Quadratmetern) ist gleich 20%

➡ plus die Gemeinschaftsräume (Wohnflächenanteil von 26 zu 100 Quadratmetern (26%), geteilt durch 2 Bewohner), also 13%

➡ Vermietungsanteil somit 33%

Die Gesamtkosten der Wohnung (Miete, Nebenkosten, Abschreibung, Schuldzinsen etc.) dürfen von Max Mustermann also zu 33% als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abgezogen werden.

Doch Vorsicht: Auch das funktioniert nur, wenn das betreffende Zimmer unzweifelhaft und ausschließlich zur Untervermietung vorgesehen ist und bleibt. Das heißt, der Vermieter müsste auch Leerstandszeiten in Kauf nehmen und stets Vermietungsbemühungen zeigen. Das geht etwa über die Weiterschaltung der Anzeige auf der Vermietungsplattform. ■



Foto: v.poth/fotolia.de

INDIVIDUELLE ZUZAHLUNGEN MINDERN VORTEIL Kosten für den Dienstwagen in der Steuererklärung richtig angeben

Die Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber stellt bekanntermaßen einen geldwerten Vorteil dar. Der muss versteuert werden. Eine bequeme Möglichkeit dazu ist die so genannte 1%-Methode. Danach wird die Überlassung des Dienstwagens pauschal mit 1% des Bruttolisten(neu)preises besteuert.

Diese Methode hatte bislang nur einen Nachteil: Dabei werden vom Arbeitnehmer selbst getragene Pkw-Kosten nicht berücksichtigt, etwa die Benzinkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder ein Nutzungsentgelt an den Arbeitgeber. Die gute Nachricht: Das kann inzwischen in der Steuererklärung nachgeholt werden.

Möglich macht das eine Richtungskorrektur in der

Rechtsprechung. Denn nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs mindern eigene Zuzahlungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung (BFH, Urteil vom 30. November 2016, Az. VI R 2/15, bestätigt in einem weiteren BFH-Urteil vom 15. Januar 2018, Az. VI B 77/17).

Der Aufwand muss genau nachgewiesen werden

Nun hat auch die Finanzverwaltung beschlossen, diese neue Rechtsprechung in allen offenen Fällen anzuwenden. Wichtige Voraussetzung: Der Arbeitnehmer muss den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegen und belastbar nachweisen. Ihr Steuerberater hilft Ihnen diesbezüglich weiter. ■



Foto: Scott Maxwell/fotolia.de

➡ Bundesregierung erklärte, man zweifle nicht an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rechts (wohl auch mit Blick auf die Entscheidung des III. Senats). Entsprechend sei auch keine Gesetzesänderung geplant. Scheinbar

will man hier auch noch zwei anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zum Thema Zinssatz abwarten.

Gleichzeitig aber haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dazu entschlossen, den Beschluss des IX. Senats in allen Fällen anzuwenden, in denen eine vollziehbare Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 vorliegt. Das heißt, dass auf den Antrag des Zinsschuldners innerhalb eines Einspruchsverfahrens vorerst Aussetzung der Vollziehung gewährt wird (BMF, Schreiben vom 14. Juni 2018, Gz. IV A 3 - S-0465/18/10005-01).

Warum sich der Gesetzgeber noch ziert, gleich für klare Verhältnisse zu sorgen, erklärt sich möglicherweise beim Blick auf die Einnahmen: Allein bei der steuerlichen Betriebsprüfung (nach § 233a AO) vereinnahmte der Fiskus nur mit den Zinsen auf Nachzahlungen in den letzten Jahren mehr als zwei Milliarden Euro. ■

STEURO-Tipp

Wenn Sie für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 die Aussetzung auf Vollziehung (AdV) der Zinsforderung in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie genau dies beantragen. Ihr Steuerberater hilft Ihnen hierbei.

GESETZENTWURF

Recht auf Teilzeit wird ausgebaut

Die Bundesregierung will das Recht auf Teilzeit weiter ausbauen. Dazu soll unter anderem auch eine so genannte Brückenteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführt werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf sieht vor, dass das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) um einen Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit ergänzt wird. Dieser Anspruch führt dazu, dass Arbeitnehmer nach einer Teilzeitphase wieder zu ihrer vorherigen Arbeitszeit zurückkehren können. Dies soll in allen Unternehmen mit mehr als 45 Arbeitnehmern gelten.

Dabei gilt für Unternehmen mit bis zu 200 Arbeitnehmern aber eine bestimmte Zumutbarkeitsgrenze. Die Arbeitgeber hier müssen nur einem von 15 Arbeitnehmern den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren.

Neben dem neuen Rechtsanspruch sieht der Gesetzentwurf auch einige Erleichterungen für Arbeitnehmer vor, die bereits für einen unbestimmten Zeitraum in Teilzeit arbeiten und wieder mehr arbeiten möchten. Der Bundesrat hat bereits seine Unterstützung signalisiert, der Bundestag will nach der Sommerpause zum Gesetzentwurf final entscheiden. ■

35 CENT MEHR PRO STUNDE

Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wird zum 1. Januar 2019 von 8,84 Euro auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro steigen. Diesen Anpassungsbeschluss hat die Mindestlohn-Kommission gefasst. Sie berät alle zwei Jahre über die Anpassungen der Höhe des Mindestlohns. Sie prüft dabei, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. ■

Foto: Andy Illmberger/fotolia.de



STEUERBONUS FÜR STRASSENREINIGUNG UND HOFTOR

Grenzen des Haushalts fließen

Wo genau die Grenzen eines Haushalts verlaufen, darüber sind sich Finanzamt und Steuerzahler nicht immer einig. Der Streit entzündet sich dabei an dem Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen (*wir berichteten zuletzt mehrfach*). Weitere Indizien zur Grenzziehung enthielt nun ein neues Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Juli 2017, Az. 12 K 12040/17).

Dienst- und Handwerkerleistungen auf öffentlichen Grund

Wie bereits andere Instanzen bestätigten, ist die Grenze des Haushalts (i.S. des § 35a Abs.

2 Satz 1 EStG) nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenze abgesteckt. Vielmehr kann auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund geleistet werden, begünstigt sein. Dazu können z.B. Straßenreinigungskosten zählen. Und auch wenn wie im speziellen Fall ein Hoftor ausgebaut, in der Werkstatt eines Tischlers repariert und anschließend wieder eingebaut wird, kann es sich um Handwerkerleistungen „im Haushalt“ der Steuerpflichtigen handeln.

Jetzt muss aber noch einmal der Bundesfinanzhof die Grenzziehung überprüfen. Hier ist die Revision anhängig (BFH-Az. VI R 4/18). ■



Foto: eyetrone/fotolia.de

STEURO-Tipp

Die Grenzen des Haushalts wurden von der Rechtsprechung zuletzt immer weiter verschoben, so mancher negative Steuerbescheid der Finanzämter von Finanzrichtern wieder kassiert. Daher sollten sich Steuerzahler keinesfalls scheuen, die Kosten für haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen geltend zu machen. Vor möglicherweise dennoch drohenden Abwegen bewahrt Sie Ihr Steuerberater.

WERTGUTHABENKONTO FÜR VORZEITIGEN RUHESTAND

Versteuerung erst bei Auszahlung

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn. Deshalb sind sie auch erst in der Auszahlungsphase zu versteuern. Das stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 22. Februar 2018, Az. VI R 17/16). Das gelte im Übrigen auch für so genannte Fremd-Geschäftsführer einer GmbH.

STEURO-Tipp

Bezüglich eines Wertguthabenkontos könnten laut BFH allenfalls bei einem so genannten beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Besonderheiten gelten. Fragen Sie dazu Ihren Steuerberater!

Im entschiedenen Fall ging es um den Geschäftsführer einer GmbH, an der dieser nicht beteiligt war. Er schloss mit seiner Arbeitgeberin eine Wertguthabenvereinbarung. Dabei handelte es sich um eine Vereinbarung zur Finanzierung für den vorzeitigen Ruhe-

stand des Klägers. Er verzichtete auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von monatlich 6.000 Euro, die ihm erst in der späteren Freistellungsphase ausbezahlt werden sollten. Die GmbH unterwarf die Zuführungen zu dem Wertguthaben des Klägers nicht dem Lohnsteuerabzug.

Das Finanzamt war dagegen der Meinung, dass die Gutschriften zum Zufluss von Arbeitslohn führten und forderte die Lohnsteuer nach. Doch nach Auffassung des BFH unterliegt nur zu-geflüssener Arbeitslohn der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug. ■



Foto: marcus_hofmann/fotolia.de



Foto: Dusan Zidar/fotolia.de

MONATLICHE FREIGRENZE FÜR SACHBEZÜGE ÜBERSCHRITTEN

Tankgutscheine besser aufteilen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Lohn auch bestimmte Sachbezüge zukommen lassen, wie etwa Tankgutscheine. Dabei gilt es aber ganz genau auf die Sachbezugsfreigrenzen zu achten, wie ein aktuelles Urteil des Sächsischen Finanzgerichts verdeutlicht (Sächsisches FG, Urteil vom 9. Januar 2018, Az. 3 K 511/17). Sonst entfällt nämlich die Befreiung von der Sozialversicherung und der Lohnsteuer.

Berufung auf eine schriftliche Vorgabe war nicht ausreichend

In dem Fall wurden einem Arbeitnehmer Tankkarten im Wert von jeweils 44 Euro (also der monatlichen Freigrenze) ausgehändigt – und zwar gleich für mehrere Monate im Voraus.

Damit ist ihm nach Ansicht des Gerichts der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt der Gutscheine zugeflossen – und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheines an der Tankstelle. Dies gelte selbst dann, wenn der Arbeitnehmer laut den schriftlichen Vorgaben des Arbeitgebers (in einem Merkblatt zum Einlösen der Gutscheine) „pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 Euro einlösen“ darf. Entsprechend durfte das Finanzamt kräftig Lohnsteuer nachfordern. ■

STEURO-Tipp

Sparen Sie sich den Ärger mit dem Finanzamt. Mehr zu den Freigrenzen von Sachbezügen weiß Ihr Steuerberater!

VERKAUF INNERHALB DER SPEKULATIONSFRIST

Arbeitszimmer kein Wirtschaftsgut

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden (FG Köln, Urteil vom 20. März 2018, Az. 8 K 1160/15).

In dem verhandelten Fall verkaufte ein Eigentümer seine selbst bewohnte Eigentumswohnung innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist. In den Vorjahren hatte er den Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer erfolgreich gel-

tend gemacht. Nach dem Verkauf der Wohnung unterwarf das Finanzamt den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn von 35.575 Euro der Besteuerung. Schließlich liege keine steuerfreie eigene Wohnnutzung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vor.

Diesem Vorgehen widersprach das Finanzgericht. Das



Foto: Solisimages/fotolia.de

Arbeitszimmer sei nämlich in den privaten Wohnbereich integriert und stelle kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Abschließend muss nun noch der Bundesfinanzhof entscheiden (Az. IX R 11/18). ■



Foto: Thomas Max Müller/pixelio.de

KOSTEN FÜR DENKMALSCHUTZ

Langsame Behörde darf kein Nachteil sein

Die Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden können den Erhaltungsaufwand als Sonderausgaben für Baudenkmäler (§ 10 f EStG) steuermindernd geltend machen. Das gilt selbst dann, wenn die Denkmalschutzbehörde eine entsprechende Bescheinigung für das Gebäude erst nach den entsprechenden Ausgaben und der dazu gehörigen Steuererklärung der Steuerpflichtigen erteilt. In einem solchen Fall muss ein bereits bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid noch geändert werden, entschied das Finanzgericht Köln (Urteil vom 26. April 2018, Az. 6 K 726/16). Schließlich dürften die erfahrungsgemäß langen Verfahren bei Denkmalbehörden nicht zu Lasten der Steuerbürger gehen. ■

ANSPRUCH AUF KINDERGELD

Rücksicht auf eine Erkrankung muss sein

Der Anspruch auf Kindergeld besteht fort, wenn ein Kind zwar seine Ausbildung wegen einer dauerhaften Erkrankung unterbrechen muss, aber weiterhin ausbildungswillig ist. Das stellte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz klar (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. Februar 2018, Az. 2 K 2487/16).

In dem Fall hatte eine Mutter geklagt, deren Tochter ihre Ausbildung wegen einer amtsärztlich attestierten psychischen Erkrankung für mehrere Monate unterbrechen musste. Daraufhin stellte die Familienkasse die Zahlung des Kindergelds ein.

Das Finanzgericht erteilte der Kasse einen Ruffel: Es fehle an Anhaltspunkten für die Annahme, die Tochter habe wegen ihrer Erkrankung die Absicht aufgegeben, ihre Ausbildung nach der Genesung fortzusetzen. Dass die Dauer der Unterbrechung noch nicht absehbar sei, sei unschädlich. Maßgeblich sei nur, dass die Ausbildung aus krankheitsbedingten und damit objektiven Gründen unterbrochen worden sei. ■



Foto: Joma Bork/pixello.de

VORSTEUERABZUG

Rechnungsdatum kann die Lieferung anzeigen

Beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen kann sich die erforderliche Angabe des Leistungszeitpunkts aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung bewirkt wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof zur Rechnungserteilung über die Lieferung von Pkws entschieden (BFH, Urteil vom 1. März 2018, Az. V R 18/17).

Im Streitfall nahm ein Fahrzeughändler den Vorsteuerabzug aus an ihn ausgeführten Pkw-Lieferungen in Anspruch. Allerdings enthielten die ihm hierfür erteilten Rechnungen weder Angaben zur Steuernummer des Lieferanten noch zum Lieferzeitpunkt. Die Rechnungen wurden später um die Angabe der Steuernummer, nicht aber um die Angabe der Lieferzeitpunkte ergänzt. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Pkw-Lieferungen.

Zu Unrecht, so der BFH. Zwar verlangt das Umsatzsteuergesetz für eine Rechnung die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG), doch unter den eingangs genannten Umständen kann hier eben die Angabe des Kalendermonats reichen. ■

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BETRIEBSUNTERLAGEN

Finanzamt viel zu neugierig

Im Rahmen einer Betriebsprüfung ist zwar Kooperation wichtig. Aber längst nicht alle Unterlagen müssen offengelegt werden.

Im Rahmen einer Außenprüfung hat ein Finanzbeamter weitreichende Befugnisse. Doch auch diese haben ihre Grenzen, wie nun das Finanzgericht München in einem aktuellen Urteil betont (FG München, Urteil vom 18. Januar 2018, Az. 10 K 3036/16). So hat der Finanzbeamte zwar ein Recht auf Einsichtnahme in bestimmte Daten und Unterlagen – aber nur in solche, für die auch eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Betrieb ermittelte seinen Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)

Im entschiedenen Fall ordnete das Finanzamt eine Außenprüfung bei einem Malerbetrieb an. Der Betrieb war nicht buchführungspflichtig, sondern ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR). Das Amt forderte den Handwerker auf, einen beigefügten Fragebogen zum EDV-System auszufüllen sowie „den Datenträger“ zu überlassen. Nicht einmal eine Rechtsbehelfsbelehrung war dem Schreiben beigefügt. Der Maler wehrte sich mit Unterstützung seines Steuerberaters gegen diese pauschale Aufforderung.

Vollkommen zu Recht, so die Finanzrichter. Das Finanzamt dürfe ganz sicher nicht Einsicht nehmen in sämtliche im Unternehmen gespeicherten Daten bzw. in alle Unterlagen, die zwar vorhanden sind, aber vom Steuerpflichtigen eigentlich gar nicht aufbewahrt werden müssten.

Ohnehin ist der Umfang der Aufbewahrungspflicht für Betriebe, die ihren Gewinn durch EÜR ermitteln, vergleichsweise begrenzt. Er erstreckt

sich laut Finanzgericht insbesondere (aber nicht nur!) auf Aufzeichnungen über

- ☞ die vereinbarten Entgelte je Leistung nach Steuersätzen,
- ☞ Entgelte für die ausgeführten Bauleistungen nach § 13b UStG,
- ☞ die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch,
- ☞ die geltend gemachten Vorsteuerbeträge mit Bezeichnung des Leistenden,
- ☞ die Aufwandsposten GWG und die Sammelposten GWG,
- ☞ Verzeichnisse der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens,
- ☞ den Wareneingang sowie
- ☞ die Sonderabschreibungen (nach § 7g EStG).

Weiter unterliegen dem Datenzugriffsrecht die nach § 22 UStG zu führenden Aufzeichnungen, etwa zu Entgelten für die steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen, die an einen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. ■

STEURO-Tipp

Nach dem vorliegenden Urteil dürfte jede unkonkretisierte Datenanforderung im Rahmen einer Prüfung bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung unrechtmäßig sein. Allerdings ist derzeit noch die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH, Az. X R 8/18). Erster Ansprechpartner im Fall der Fälle ist Ihr Steuerberater. Er kennt auch die im Einzelfall zutreffenden Aufbewahrungspflichten ganz genau.

WERTERMITTLUNG BEI VORWEGGENOMMENER ERBFOLGE

So läuft die Übertragung eines Mitunternehmeranteils

Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wird ein Familienbetrieb oft unentgeltlich an das Kind weitergegeben. Bei einer solchen unentgeltlichen Übertragung sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Das gilt laut § 6 Abs. 3 Satz

3 EStG dann, wenn die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Doch was passiert, wenn nicht der gesamte Betrieb, sondern nur ein Mitunternehmeranteil übertragen wird?

Finanzgericht konkretisiert Regeln zur Übertragung

Zumindest laut Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf genau dasselbe (FG Düsseldorf, Urteil

vom 19. April 2018, Az. 15 K 1187/17 F). Die Richter entschieden, dass oben genannte Vorschrift auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der un-

entgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person



Foto: vizafoto/fotolia.de

ZU WEIT HERGEHOLTE BEGRÜNDUNG FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Handauflegen bringt keinen Steuervorteil

Die zumutbare Belastung ist auch bei Krankheitskosten verfassungsgemäß. Das stellte der Bundesfinanzhof nun in einem gleich mehrfach ungewöhnlichen Fall noch einmal klar.

Schwere Schicksalsschläge sind oft auch mit hohen finanziellen Kosten verbunden. Daher gewährt der Fiskus hier einen Steuernachlass, falls die so genannte zumutbare Belastung überschritten wird. Dass die Ermittlung dieser zumutbaren Belastung auch bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist, hat nun noch einmal der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bestätigt. Außerdem stellten die Richter in dem entschiedenen Fall klar, dass Beerdigungskosten nur insoweit berücksichtigt werden können, als sie nicht aus dem Nachlass oder durch sonstige Geldleistungen gedeckt sind (BFH, Beschluss vom 21. Februar 2018, Az. VI R 11/16, veröffentlicht am 14. Mai 2018).

Finanzamt erkannte nicht alle Krankheitskosten an

In dem Fall hatte eine Ehemann geklagt, dessen Ehefrau im Jahr 2009 verstorben war. Zuvor wurde die Frau in einer Privatklinik behandelt, die Krankenkasse übernahm von den Kosten dafür zunächst die Hälfte. Für das genannte Jahr machte der Witwer schließlich Krankheitskosten in Höhe von etwa 8.000 Euro und Bestattungskosten in Höhe von etwa 6.000 Euro, also



Foto: Picture-Factory/fotolia.de

insgesamt rund 14.000 Euro, als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt erkannte die Krankheitskosten in Höhe von rund 7.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen an, darunter die Aufwendungen für den Klinikaufenthalt.

Unberücksichtigt blieben dabei aber die Honorare für „Reiki-Behandlungen“ (Handauflegen), für Schuhe, für verschiedene Medikamente und für weitere nicht näher spezifizierte Aufwendungen. Außerdem wurden die Bestattungskosten nicht anerkannt. Der Witwer war mit diesem Steuerbescheid nicht einverstanden und legte Klage ein. Doch letztlich hat das Finanzamt rechtens gehandelt, so der BFH.

Zum Thema Krankheitskosten nannten die Richter dabei folgende Argumente:

- ⇨ Die Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel muss ein Steuerpflichtiger durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisen. Diesen Nachweis hatte der Witwer nicht erbracht.
- ⇨ Die gleiche Pflicht gilt für die Schuhe. Auch hier fehlte der Nachweis, dass es sich um medizinische Hilfsmittel handelte.
- ⇨ Eine Behandlungsmethode, die steuerlich anerkannt werden soll, muss zunächst einmal aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht anerkannt sein. Wissenschaftlich anerkannt ist eine Behandlungsmethode, wenn Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen bzw. eine große Mehrheit der einschlägigen Fachleute (also Ärzte und Wissenschaftler) die Behandlungsmethode befürwortet, erklärten die Richter. Und eben das sei „Reiki“ nicht (geschweige denn das ebenfalls „angewendete“ „Fern-Reiki“, dass per Gedankenübertragung über große Entfernungen funktionieren soll).
- ⇨ Außerdem fehlte es der „Reiki“-Therapeutin in dem ent-

schiedenen Fall an einer darüber hinaus gehenden Zulassung zur Ausübung der Heilkunde. Und selbst dann hätte vor der Behandlung ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt werden müssen.

Beerdigungskosten zählen als Nachlassverbindlichkeit

Und auch beim Thema Beerdigungskosten blieben die Richter hart. Nimmt ein Erbe die Erbschaft an, steht er auch in der Rechtspflicht zur Übernahme der Kosten für die Bestattung (§ 1968 BGB). Es handelt sich dabei um eine Nachlassverbindlichkeit. Eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastung könnte dann in Betracht kommen, wenn einerseits eine sittliche Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten besteht (die ein Ehemann unbestritten hat). Doch andererseits ist das nur dann vorstellbar, wenn die Aufwendungen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können. Genau das jedoch war hier der Fall.

Letztlich gab es gar keine außergewöhnliche Belastung

Unabhängig davon lasen die Richter dem Kläger noch ganz generell die Leviten. Denn nachträglich hatte sich die Krankenkasse bereit erklärt, doch die gesamten Krankheitskosten zu übernehmen. Daraufhin hielt das Finanzamt eine außergewöhnliche Belastung für den Witwer aufgrund seiner Einkünfte ohnehin für nicht mehr existent. Es strich die Steuererminderung komplett. Auch gegen diesen rückwirkenden Steuerbescheid richtete sich seine Klage. Schließlich hätten zunächst Krankenkasse und Finanzamt Fehler begangen – der BFH hielt diese Begründung für genau so weit hergeholt wie die übrigen Punkte. ■

angewandt wird. Einer Buchwertfortführung stehe auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhof nicht entgegen, dass funktional wesentliche Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens (im entschiedenen Fall die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft) vor oder zeitgleich mit der Übertragung des Mitunternehmeranteils zum Buchwert übertragen würden. Das gilt allerdings nur, solange es durch die Übertragung nicht zu einer Zerschlagung der wirt-

schaftlichen Einheit kommt. Zudem muss nur das gesamte zum Zeitpunkt der Übertragung existierende Betriebsvermögen übertragen werden. Zuvor entnommene oder veräußerte Wirtschaftsgüter sind nicht mehr Bestandteil des Mitunternehmeranteils.

Zu der komplizierten Materie muss nun noch einmal der Bundesfinanzhof ran. Hier ist die Revision anhängig (BFH, Az. IV R 14/18).

Jetzt schon mehr zum Thema weiß Ihr Steuerberater! ■

BUNDESKABINETT LEGT ENTWURF FÜR DAS FAMILIENENTLASTUNGSGESETZ VOR

Familien sollen mehr Netto vom Brutto haben

Die Bundesregierung will die finanzielle Lage von Familien verbessern. Dazu hat das Bundeskabinett als ersten Schritt den Entwurf des Familienentlastungsgesetzes beschlossen. Mit der Neuregelung soll vor allem das verfügbare Einkommen für Familien mit geringen und mittleren Einkünften erhöht werden. Die Beratung im Bundestag steht noch aus.

Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Das Kindergeld wird in einem ersten Schritt ab 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Kind und Monat erhöht. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend angepasst (2019 und 2020 um jeweils 192 Euro).
- Im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des 12. Existenzminimumberichts (Herbst

2018) und des Berichts zur Wirkung der „kalten Progression“ wird der Einkommensteuertarif angepasst. In den Jahren 2019 und 2020 wird der Grundfreibetrag erhöht (2019 um 168 Euro, 2020 um 240 Euro).

- Damit Lohnsteigerungen auch im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, wird für die Jahre 2019 und 2020 der Effekt der „kalten Progression“ ausgeglichen. Dabei werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um die Inflationsrate des Vorjahres verschoben.

In absoluten Beträgen steigt die Besserstellung zwar

mit dem Einkommen. In Relation zu den zu zahlenden Steuern profitieren aber untere und mittlere Einkommen stärker als höhere. So beträgt die Steuererleichterung für eine Familie mit zwei Kindern und einem Familieneinkommen von 120.000 Euro im Jahr 2019 knapp 2% (380 Euro) und 2020 etwa 4% (787 Euro). Bei einer Familie mit

einem niedrigeren Einkommen steigt die prozentuale Entlastung. Das heißt: Eine Familie mit zwei Kindern und einem Gesamteinkommen von 60.000 Euro spart im Jahr 2019 über 9% (251 Euro) und 2020 über 20% (530 Euro) Steuern.

Steuerliche Entlastung um fast 10 Milliarden Euro

Die für 2019 und 2020 vorgesehenen Maßnahmen senken die Steuerbeiträge für alle Steuerzahler, aber eben insbesondere für Familien um insgesamt rund 9,8 Milliarden Euro. In weiteren Schritten sollen auch die Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung gesenkt werden. Diese drei Initiativen der Bundesregierung sollen in ihrem Zusammenspiel einen spürbaren „Netto-Effekt“ entfalten. ■



Foto: Karin & Uwe Annas/fotolia.de

TERMINE Steuerkalender 2018

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

10.08. Ende der Abgabefrist
13.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist
20.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

September

10.09. Ende der Abgabefrist
13.09. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

Oktober

10.10. Ende der Abgabefrist
15.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22
Di	2	9	16	23
Mi	3	10	17	24
Do	4	11	18	25
Fr	5	12	19	26
Sa	6	13	20	27
So	7	14	21	28

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSDP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.